

Der luxemburgische Gesetzgeber hat sich aber nicht immer an das belgische Gesetz gehalten. In einigen Punkten ist er nicht so weit gegangen wie dieses, sondern hat einschränkendere Bestimmungen aufgenommen. So hat er z. B., statt wie in Belgien die vollständige Gleichstellung des Uebersetzungsrechtes mit dem Vervielfältigungsrechte zu sanktionieren, die in dieser Hinsicht von der Pariser Zusatzakte angenommene Lösung vorgezogen und nur eine bedingte Gleichstellung eingeführt, die erst dann eintritt, wenn schon eine Uebersetzung innerhalb zehn Jahre veröffentlicht worden ist. Ebenso wurde die unglückliche Klausel des dritten Absatzes von Artikel 9 der Berner Uebereinkunft, die den Komponisten zur Anbringung eines ausdrücklichen Vorbehalts des Ausführungsrechtes auf den veröffentlichten musikalischen Werken zwingt und die die Pariser Konferenz nicht aus dem Unionsvertrage auszumerzen vermochte, in das luxemburgische Gesetz eingeschaltet. Ferner ersetzte man den Artikel 14 des belgischen Gesetzes, der die freie Wiedergabe von Zeitungsartikeln, die kein ausdrückliches Nachdrucksverbot tragen, in einer anderen Zeitung gegen Quellenangabe gestattet, durch den in Paris revidierten Artikel 7 der Berner Konvention, der weniger weitherzig ist. Endlich wurde der letzte Absatz dieses Artikels folgendermaßen gefaßt: »Die Artikel politischen Inhalts, die Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten, sowie die Entlehnungen aus Werken der Litteratur und Kunst für Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder für Chrestomathieen, dürfen frei veröffentlicht werden.«

In allen diesen Bestimmungen hat also Luxemburg die Vereinheitlichung nicht nach dem Muster des fortgeschrittensten Gesetzes vorgenommen, sondern sich an das Mindestmaß von Schutz gehalten, wie es von den Verbandsstaaten — allerdings an und für sich in ganz annehmbarer Weise — abgemessen wurde.

Dagegen stellt das neue Gesetz den Grundsatz der völligen Gleichberechtigung der Fremden mit den Einheimischen auf, sogar was die Dauer des Urheberrechtes anbelangt, denn der letzte Absatz des Artikels 38 des belgischen Gesetzes (»erlöschen jedoch die Rechte im fremden Lande noch früher, so hören sie zu derselben Zeit in Belgien auf«) wurde als der Einheit des neuen Gesetzes zuwiderlaufend absichtlich weggelassen. Der luxemburgische Richter braucht somit das Gesetz des Ursprungslandes eines Werkes, wenn die Schutzdauer in Frage kommt, nicht mehr zu befragen. Ausdrücklich ist den fremden Autoren die gleiche Behandlung wie den einheimischen in vollstem Umfange zugesichert. Diese Vereinfachung bildet entschieden einen bemerkenswerten Fortschritt im internationalen Rechtsleben.

Kleine Mitteilungen.

Die Besteuerung der großen Warenhäuser und der allgemeine preußische Städtetag. — Der in diesen Tagen versammelt gewesene allgemeine preußische Städtetag hat sich ziemlich ausführlich auch mit dem Schutz des Kleinwerbes gegen die großen Warenhäuser beschäftigt. Wir entnehmen hierüber einiges dem Berichte der Nationalzeitung:

Die beiden Berichterstatter Beigeordneter Piecq (Köln) und Stadtrat Regierungsrat a. D. Fund (Magdeburg) legten dazu folgende Erklärung vor:

1) Die fortschreitende Entwicklung der Kleinhandels-Großbetriebe ist eine wirtschaftliche Erscheinung, welcher mit gesetzgeberischen Mitteln, insbesondere mit Steuergesetzen, wirksam nicht begegnet werden kann.

2) Eine prohibitiv wirkende Sonderbesteuerung ist grundsätzlich unrichtig und gegenüber den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung unzulässig.

3) Die verstärkte steuerliche Belastung der Kleinhandels-Großbetriebe ist aus dem Gesichtspunkte ihrer erhöhten Leistungsfähigkeit gerechtfertigt.

4) Steuerliche Maßregeln im Sinne zu 3 zu treffen, muß in Anbetracht der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse den Gemeinden überlassen werden. Dagegen ist es Sache des Staates, jede steuerliche Bevorzugung der Genossenschaften aufzuheben und den unmittelbaren und mittelbaren behördlichen Förderungen gewisser genossenschaftlicher und großkapitalistischer Kleinhandelsbetriebe vorzubeugen.

5) Die verstärkte steuerliche Heranziehung der Kleinhandels-Großbetriebe ist nicht im Wege der Sonderbesteuerung (neben der Gewerbesteuer), vielmehr innerhalb des Rahmens der Gewerbesteuer zu bewirken. Die Einführung einer Umsatzsteuer ist nicht zu empfehlen wegen der Ungleichmäßigkeit ihrer Wirkung, wegen der Gefährdung des legitimen Handels und wegen der geringen Aussicht, durch eine solche den Kleinhandel wirksam zu schützen.

6) Einen wirksamen Schutz muß das Kleingewerbe sich in erster Linie durch Selbsthilfe zu verschaffen suchen. Zur Unterstützung solcher Bestrebungen empfehlen sich steuerliche Maßregeln im Sinne des Leitsatzes 3, wobei neben dem Ertrage insbesondere dem gemeinen Wert oder dem Mietwert der Geschäftsräume ein maßgebender Einfluß einzuräumen ist, und zwar unter prozentualer Erhöhung a. nach dem Umfang (Wert) der Geschäftsräume, b. beim Vorhandensein von Zweigbetrieben (Filialen). Die Branchensteuer sowohl wie die Besteuerung nach der Zahl der Gehilfen unterliegen erheblichen Bedenken.

Dagegen ist folgender Antrag eingebracht worden:

»Der Kleinhandel-Großbetrieb entspricht dem Entwicklungsgange des gesamten Wirtschaftslebens. Durch steuerliche Maßnahmen diese Entwicklung aufzuhalten, ist weder möglich, noch zweckmäßig und in den Konsequenzen gefährlich.« Unterzeichnet ist dieser Antrag von Bürgermeister Kirschner (Berlin), Bürgermeister Haken (Stettin), Oberbürgermeister Stolle (Königs- hütte O.-S.), Oberbürgermeister Fuß (Kiel), Kammerer Körte (Breslau), Stadtrat Weigert (Berlin), Oberbürgermeister Witting (Posen), Oberbürgermeister Bender (Breslau) und Stadtrat Hirselorn (Berlin).

Die Ausführungen des ersten Berichterstatters, Piecq (Köln), sind im wesentlichen in dem Antrage wiedergegeben. Es wird schwer sein, so sagte er, in dieser Frage eine völlige Uebereinstimmung auf dem Städtetage zu erzielen; denn die Interessen sind gar zu verschieden; außerdem ist die Frage schon zu einer politischen geworden. Die großen Warenhäuser haben ihre großen Vorzüge: die große Auswahl, die dadurch erreichte Zeitersparnis u. s. w. Aber sie sind eine Erscheinung der modernen Entwicklung, die wir im Interesse des Kleinwerbes ja keinesfalls dauernd aufhalten, wohl aber verlangsamen können. Aber das müssen wir den kleinen Leuten sagen: für extreme Maßregeln sind wir nicht zu haben, also auch nicht für eine Erdrosselungssteuer. (Beifall.) Eine solche Steuer wäre der Krieg der Bürger gegen die Bürger. Es geht nicht, daß wir, um hundert Bürger zu retten, auch nur einen Bürger totschlagen! (Beifall.) Die Warenhäuser sind noch lange nicht immer das Produkt der großkapitalistischen Entwicklung, sondern die Inhaber der Warenhäuser waren häufig früher kleine Leute, die in die Höhe gekommen sind. (Beifall.) In puncto Besteuerung hat das Kleingewerbe also keinesfalls von uns etwas zu erwarten. Trotzdem hat das Kleingewerbe Anspruch auf Schutz; denn der Mittelstand ist doch nun einmal die festeste Säule des Staats und der Gemeinde. Wie wir in unserem Antrage gezeigt haben, können wir dem Mittelstande aber nicht helfen, sondern ihn nur stützen. Gegen naturnotwendige Gesetze können wir nicht an. (Beifall.) Mit dem Grundsatz »Leben und leben lassen«, der sich oft in den Broschüren auf der Seite der kleinen Leute findet, ist es heute nicht mehr gethan. Heute heißt es: »Hilf dir selbst.« Da können wir dem Kleinwerbstand nur raten, daß er sich den veränderten Verhältnissen anpaßt. Die Leute müssen auch ihr Geschäft verstehen, wenn sie bestehen wollen, der Dilettantismus muß aufhören. Die Leute müssen Ordnung lernen in ihrem Geschäft, Buchführung einführen, möglichst die Barzahlung befördern, darauf achten, daß nur Realität herrsche, und endlich den Weg genossenschaftlicher Selbsthilfe beschreiten. (Beifall.)

Der zweite Berichterstatter, Stadtrat Regierungsrat a. D. Fund (Magdeburg), begründete einige Nummern des Antrags besonders ausführlich. Er sei allerdings der Meinung, daß dem Kleinwerbe noch auf gesetzlichem Wege zu helfen sei. Wenn man auf dem Städtetage sage, dem Kleinwerbe sei nicht zu helfen, so würde man das im Lande nicht verstehen. (Sehr richtig!) Wenn man den Leuten den Kampf erleichtern kann, so soll man es thun und auch aussprechen. Wir dürfen für sie nicht die Waffen führen, müssen ihnen aber behilflich sein.

Oberbürgermeister Haken (Stettin) begründete den von ihm unterstützten Gegenantrag Kirschner u. Gen.: »Die Vereinigung von Kapital und Arbeit läßt sich nicht hindern. Thut man es dennoch, so richtet man einen großen Schaden an und hindert die Entwicklung der Kultur. Wie schwer es ist, mit Steuermaßnahmen